

Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1 – Legistik
Herrengasse 7
1014 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Verena Werner / 5003

Geschäftszahl:
BMWfJ-14.810/0007-Pers/6/2011

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMI-LR1306/0001-III/1/2011

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfi.gv.at richten.

Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG-Novelle 2011); Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beehrt sich, zum Entwurf für eine Novelle des Kriegsmaterialgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 1 Abs. 2:

Die Definitionen stimmen nicht mit jenen im Entwurf zum AußHG 2011, die wiederum die Terminologie der RL 2009/43/EG übernehmen, überein und sollten daher entsprechend angepasst werden.

Zu § 3 Abs. 4:

Es sollte klar gestellt werden, dass die Mitteilungspflicht hinsichtlich der Ausfuhrbeschränkungen nicht nur gegenüber dem ersten Empfänger, sondern auch gegenüber jedem weiteren Empfänger innerhalb der EU (unabhängig davon, ob er sich in Österreich oder in einem anderen EU-MS befindet) besteht.



In Umsetzung der RL 2009/43/EG sollte die Mitteilungspflicht für jeden Empfänger daher auch schon explizit im Gesetz selbst festgelegt und nicht nur einer möglichen Auflage vorbehalten bleiben.

Zu § 3 Abs. 5:

Es sind zwar im Einklang mit den Vorgaben der RL 2009/43/EG nun in bestimmten Fällen Globalbewilligungen vorgesehen, aber keine Allgemeingenehmigungen, auch nicht in jenen Fällen, in denen solche gemäß Art. 5 Abs. 2 der RL "zumindest" vorzusehen sind, also insbesondere bei Lieferungen an Streitkräfte eines anderen EU-MS oder Lieferungen an zertifizierte Unternehmen.

Zu den §§ 7 und 8:

Die Anhebung der Strafraumen in § 7 und die Anpassung der Strafraumen für Vorsatztaten an die Systematik im neuen AußHG 2011 werden ausdrücklich begrüßt.

Der neue Strafraumen für Fahrlässigkeitsdelikte entspricht dagegen keinem der derzeit in der Regierungsvorlage zum AußHG 2011 vorgesehenen Strafraumen für vergleichbare Delikte. Im AußHG 2011 ist dafür ein Strafraumen von **einem Jahr** oder 360 Tagessätzen vorgesehen. Ein Strafraumen für Fahrlässigkeitsdelikte wie im Entwurf des KMG (**zwei Jahre** oder 360 Tagessätze) ist dagegen nur im Falle eines Beitrags zu ABC-Waffen vorgesehen.

Es sollte daher auch im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte eine Angleichung an die Regelungen des neuen AußHG 2011 vorgenommen werden.

Unverständlich ist überdies, warum die Verletzung von Auflagen in Bescheiden, mit Ausnahme der in § 7 Abs. 1 Z 4 genannten Fälle, gemäß § 8 weiterhin lediglich einen Verwaltungsstraftatbestand darstellt.

Im Hinblick auf den in § 7 Abs. 1 Z 3 neu eingeführten Tatbestand des "Hintanhaltens der Vorschreibung von Auflagen" und die sachlich nicht nachvollziehbare Differenzierung zwischen den gerichtlich strafbaren und nur verwaltungsbehörd-

lich strafbaren Verletzungen von Auflagen stellt sich auch die verfassungsrechtliche Frage der sachlichen Rechtfertigung dieser unterschiedlichen Regelungen.

Unabhängig von den Novellierungsvorschlägen wird allgemein zum Entwurf einer KMG - Novelle 2011 bemerkt:

Im Hinblick auf eine Harmonisierung zu den Bestimmungen im neuen AußHG 2011 wird dringend auch eine Novellierung der Genehmigungskriterien einschließlich der Regelungen über Nachweise zur Endverwendung (§ 3 Abs. 1, 1a und 2 KMG) in Übereinstimmung mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP angeregt.

Hinweis betreffend Übermittlung der Stellungnahme an das Parlament:

Die gegenständliche Stellungnahme wird u.e. dem Präsidium des Nationalrates zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 11.03.2011
Für den Bundesminister:
i.V. Mag.iur. Wolfgang Köpl

Signaturwert	aKYUcWzphZsIL9fxtPbvEjknP3lwsxZezK+/5MSHV+iDfm1jDtTHrj6Tew3sWQlaNI7TjWYDeUdsHKMaexaOodAR4TUsEgQE8ybJF5dXetQ44Rfx4xBKsuNftzTIM2K5IutG8Fe4D48eLoR2z3YwoeXBvuswQ9O1cbgr3ZmLh4=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2011-03-16T11:03:04+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.buergerkarte.at/signature-verification/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	